

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Benutzung des Elberitzbades Delitzsch und
die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten
(Satzung Elberitzbad)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Delitzsch in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Elberitzbades Delitzsch und die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten (Satzung Elberitzbad) beschlossen:

§ 1

Neufassung des § 3 Absatz 3

Der § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Gebühren werden für folgende Personengruppen ermäßigt:
1. Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren,
 2. Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen nach Vorlage des Ausweises,
 3. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises,
 4. Inhaber der Delitzsch Card (Delitzscher Ehrenamts-Karte).

§ 2

Neufassung des § 3 Absatz 5

Der § 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Aus besonderem Anlass kann von der Gebühren- bzw. Entgelterhebung abgesehen werden. Bei Marketingaktionen der Stadt Delitzsch mit Dritten können Gebühren- bzw. Entgeltnachlässe je Marketingaktion gewährt werden. Für eigene Sonderveranstaltungen werden gesonderte Entgelte berechnet und vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art und Dauer der Veranstaltung sowie dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand.

§ 3

Neufassung der Anlage

Die Anlage zur Satzung Elberitzbad wird wie folgt neu gefasst:

Anlage

Benutzungsgebühren und Entgelte

1. Einzeleintritt

Berechtigt zur einmaligen Benutzung am Lösungstag ohne zeitliche Begrenzung innerhalb der Öffnungszeiten

Personengruppe	Hallenbad	Freibad
a) Erwachsene	7,00 €	7,50 €
b) Ermäßigte (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 1-3)	3,50 €	3,50 €
c) Inhaber der DelitzschCard (Delitzscher Ehrenamts-Karte)	3,50 €	3,75 €
d) Familien (2 Erwachsene und 2 Kinder) jedes weitere Kind der Familie	19,00 € 3,00 €	20,00 € 3,00 €
e) Feierabendticket Erwachsene (ab 17 Uhr)	./.	5,00 €
f) Feierabendticket Ermäßigte (ab 17 Uhr)	./.	3,00 €
g) Feierabendticket Inhaber der DelitzschCard (ab 17 Uhr)	./.	2,50 €

2. Geldwertkarten

Eine Geldwertkarte berechtigt zum Erwerb eines rabattierten Einzeleintrittes nach Nr. 1 a) und b) in folgender Staffelung:

a) Geldwertkarte 50,00 € (aufgeladenes Guthaben)	10% Rabatt
b) Geldwertkarte 100,00 € (aufgeladenes Guthaben)	15% Rabatt
c) Geldwertkarte 250,00 € (aufgeladenes Guthaben)	20% Rabatt
d) Entgelt für die Ersatzausstellung einer Geldwertkarte	5,00 €

Voraussetzung ist, dass die Geldwertkarte über ein ausreichendes Guthaben verfügt. Die Gültigkeit der Geldwertkarten ist übertragbar und zeitlich auf drei Jahre nach der letzten Einzahlung begrenzt. Bei Verlust der Geldwertkarte kann diese auf Antrag kostenpflichtig ersetzt werden.

3. Entgelte für Schulen, Vereine und gewerbliche Nutzung

Für die Nutzung jeder einzelnen Bahn im Hallenbad bzw. im Freibad oder des gesamten Hallenbades sind pro Nutzungseinheit nachfolgende Entgelte zu zahlen:

Personengruppe	pro Bahn im Hallen- oder Freibad	Hallenbad gesamt
a) Schulen in Trägerschaft der Stadt Delitzsch für Unterrichtszwecke	./.	./.
b) gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz in Delitzsch	40,00 €	135,00 €
c) Schulen anderer Schulträger und Vereine aus anderen Gemeinden	80,00 €	250,00 €
d) gewerbliche Nutzung	100,00 €	360,00 €

1. Alle festgelegten Benutzungsgebühren und Entgelte sind Bruttobeträge, im Falle einer Umsatzsteuerpflicht inklusive der derzeit gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer. In diesem Entgelt ist der Einzeleintritt enthalten.
2. Eine Nutzungseinheit (Wasserzeit) umfasst 60 Minuten.
3. Die maximale Gruppenstärke pro Bahn wird auf 15 Personen festgelegt.
4. Bei Teilnutzungen (z. B. Nichtschwimmerbereich, Bereich des Sprungturms) wird die Hälfte des Nutzungsentgeltes des Hallenbades gesamt berechnet.
5. Die gewerbliche Nutzung umfasst alle entgeltlichen Angebot Dritter (z.B. Schwimmkurse, Gesundheits- und Rehabilitationsanwendungen).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.